

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1972

Geschäftszahl

0051/72

Rechtssatz

Die Vernehmung der Ehegattin darf nicht von vornherein mit der Begründung unterlassen werden, daß die Zeugin in einem Naheverhältnis zum Bewerdeführer stehe und daher eine subjektive Aussage nicht ausgeschlossen erscheine, da der § 48 AVG den Ehegatten nicht von der Vernehmung ausschließt.

Beachte

y15692;